

Az.: 4 A 627/17
1 K 692/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
als Erbin nach der am
verstorbenen

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngelds
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 23. November 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Mai 2017 - 1 K 692//16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 258 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO liegen nicht vor.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. März 2016 abgewiesen. Mit dem Bescheid war das zuvor für den Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2014 auf monatlich 63 € festgesetzte Wohngeld für die Zeit ab 1. Juli 2014 aufgehoben, auf nur noch 20 € monatlich festgesetzt und der überzahlte Betrag von insgesamt 258 € zurückgefordert worden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts konnte die Klägerin als Alleinerbin ihrer Mutter den gegen die Erblasserin ergangenen Bescheid anfechten. Der Bescheid sei jedoch rechtmäßig ergangen. Er beruhe auf § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG. Danach sei über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum das Gesamteinkommen nicht nur vorübergehend um mehr als 15 % erhöht und dadurch das Wohngeld weg falle oder sich verringere. Der Erblasserin sei ursprünglich unter Berücksichtigung eines Gesamteinkommens von 7.548,13 € Wohngeld gewährt worden. Ab Juli 2014 sei ihre Rente durch die Mütterrente erhöht worden, wodurch sich auch ihr zu berücksichtigendes Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht habe. Die Beklagte

habe dieses zutreffend mit 8.918,98 € ermittelt. Sie habe - wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben - einen fiktiven Jahresbetrag gebildet, obwohl die Berechnung lediglich für sechs Monate erfolgt sei. Die Beklagte habe den neuen ab Juli 2014 beginnenden Bewilligungszeitraum fehlerfrei gewählt. Insoweit könne dahinstehen, ob die Beklagte an den ursprünglich festgelegten Bewilligungszeitraum bis Dezember 2014 gebunden gewesen sei oder ob sie einen neuen Bewilligungszeitraum hätte festsetzen müssen. Auch nach der letztgenannten Ansicht habe sie unter Beachtung des § 25 Abs. 1 WoGG einen neuen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten ab Juli 2014 festlegen können, zumal die Erblasserin bereits einen Weiterbewilligungsantrag ab Januar 2015 gestellt habe.

- 3 2. Nach Auffassung der Klägerin liegen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor, weil das Verwaltungsgericht zu Unrecht die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG angenommen habe. So sei die Rente der Erblasserin mit Wirkung ab Juli 2014 von 846,29 € auf 973,22 € gestiegen, was genau und nicht mehr als 15 % seien. Zudem hätte das Gesamteinkommen des Jahres 2014 nach ursprünglicher Prognose (7.548,13 €) dem im Jahr 2014 nach der Änderung der Verhältnisse zu prognostizierenden Einkommen (8.233,55 €) gegenübergestellt werden müssen, woraus eine Steigerung von nur 9 % und nicht von 15 % hervorgehe. Schließlich habe die Beklagte ihr Ermessen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG, ob Änderungen berücksichtigt werden sollen, nicht ausgeübt.
- 4 Darüber hinaus habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Das Verwaltungsgericht sei von dem Rechtssatz ausgegangen, dass bei Änderung der Verhältnisse im Sinn des § 27 Abs. 2 WoGG nicht vom bisher gültigen laufenden Bewilligungszeitraum für die Neuentscheidung auszugehen sei, sondern nur von dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der Verhältnisse begonnen habe, so dass sich der Bewilligungszeitraum verkürze. Es sei daher klärungsbedürftig, ob bei der Anwendung des § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG vom ursprünglichen Bewilligungszeitraum auszugehen sei und ob gemäß § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG der zu ermittelnde Durchschnitt des im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einkommens so zu errechnen sei, dass die im ursprünglichen Bewilligungszeitraum zu erwartenden Monatseinkünfte aller Monate des Bewilligungszeitraumes addiert werden, der monatliche Durchschnitt im ursprünglichen Bewilligungszeitraum

gebildet werde und sodann mit 12 multipliziert als Jahreseinkommen zugrunde zu legen sei. Das Verwaltungsgericht hätte den Meinungsstreit zwischen dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (Beschl. v. 5. September 2013 - 4 LB 261/11, juris) und dem Kommentar zum Wohngeldgesetz Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba (Stand: April 2016, § 27 Rn. 45a) zum maßgeblichen Bewilligungszeitraum nicht offen lassen dürfen.

- 5 3. Diese Darlegungen rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht.
- 6 a) Die Ausführungen der Klägerin begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 8 Die Berechnung der Beklagten, der sich das Verwaltungsgericht angeschlossen hat, zur Frage, ob sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist zutreffend. Da es sich bei der Entscheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG um eine Neubewilligung von Wohngeld handelt, wären nach den allgemeinen Bewilligungsregeln grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. In Ermangelung einer Antragstellung ist gemäß § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG bei der Neufestsetzung von Amts wegen auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen abzustellen. Bei der Ermittlung des neuen Jahreseinkommens sind die Einkünfte zugrunde zu legen, die nach den in diesem Zeitpunkt bekannten neuen Daten in dem künftigen Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Diese für die (etwaige) Bewilligung eines neuen niedrigeren Wohngeldes bzw. für die Aufhebung der Wohngeldfestsetzung maßgebenden Einkommensverhältnisse sind mit dem der ursprünglichen Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen zu vergleichen, um zunächst festzustellen, ob die in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG

vorausgesetzte Erhöhung um mehr als 15 % eingetreten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. August 1993 - 8 C 8/92 -, juris Rn. 9 zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG a. F. [jetzt § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG]).

- 9 Auf diese Weise ist das Verwaltungsgericht vorgegangen. Da das Gesamteinkommen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 13 WoGG ein Rechenwert ist, der neben dem Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) u. a. auch die Berücksichtigung der Freibeträge nach § 17 WoGG voraussetzt, hatte die 15 % nicht übersteigende Rentensteigerung der Erblasserin dennoch eine mehr als 15 %-ige Steigerung des Gesamteinkommens zur Folge. Die ins Jahreseinkommen eingehenden positiven Einkünfte und Einnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG betrugen nach der Rentensteigerung von 846,29 € auf 973,22 € unter Berücksichtigung des Werbungskostenpauschbetrages von 102 € aus § 9 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG nunmehr 11.576,64 € gegenüber den zuvor maßgeblichen 10.053,48 €. Unter Anwendung des § 16 WoGG sind hiervon 10 % wegen Pflichtbeiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen gewesen, so dass das Jahreseinkommen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG) nicht mehr nur 9.048,13 €, sondern 10.418,97 € betrug. Der Abzug des Freibetrages aus § 17 Nr. 1 WoGG in Höhe von 1.500 € führte zu einem Gesamteinkommen von nunmehr 8.918,97 €, welches gegenüber dem zuvor berücksichtigten Gesamteinkommen von 7.548,13 € um ca. 18 % und damit um mehr als 15 % höher ist.
- 10 Die Beanstandung der Klägerin, dass die Beklagte ihr Ermessen nicht gebraucht habe, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. § 27 Abs. 2 WoGG räumt der Wohngeldbehörde kein Ermessen ein (vgl. Schulte in: Klein/Schulte/Unkel, WoGG, § 27 Rn. 21; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, a. a. O., § 27 Rn. 33). Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG, - im Rahmen des § 27 Abs. 2 WoGG: eine nochmalige (weitere) Veränderung der Verhältnisse nach Kenntnisnahme der Wohngeldbehörde von der ersten Änderung der Verhältnisse - wurde weder vom Verwaltungsgericht festgestellt noch von der Klägerin vorgetragen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass der Beklagten überhaupt eine Ermessensentscheidung eröffnet war.
- 11 b) Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die von der Klägerin als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehenen

Fragen zur zutreffenden Berechnungsweise des zum Vergleich nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG heranzuziehenden Gesamteinkommens sind durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 1993 - 8 C 8/92 - bereits hinreichend geklärt. Insofern ist es nicht von Belang, dass die genannte Entscheidung zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG a. F. (jetzt: § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG) ergangen ist. Die Regelung in § 27 Abs. 2 WoGG ist Spiegelbild zu § 27 Abs. 1 WoGG (Schulte a. a. O.), so dass die darin enthaltenen Grundsätze ohne weiteres auf die hier gegenständliche Regelung des § 27 Abs. 2 WoGG zu übertragen sind. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass die Entscheidung erheblicher Kritik ausgesetzt sei (vgl. hierzu: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 124 Rn. 10). Insbesondere hat das von der Klägerin zitierte Niedersächsische Obergericht (Beschl. v. 5. September 2013 - 4 LB 261/11 -, juris Rn. 26) keine abweichende Berechnung des zum Vergleich heranzuziehenden Gesamteinkommens vorgenommen. Die vom Verwaltungsgericht aufgezeigten divergierenden Meinungen betreffen lediglich die Frage, ob - nach Feststellung der Änderungsvoraussetzungen - die Neufestsetzung eines geringeren Wohngeldes gemäß § 27 Abs. 2 WoGG auf den Zeitraum von der Änderung der Verhältnisse bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes des ursprünglichen Bescheids beschränkt ist (so: NdsOVG a. a. O.) oder ob grundsätzlich ein neuer Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG gewählt werden soll (so: Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba a. a. O., § 27 Rn. 45a, 59 f.; vgl. auch BVerwG a. a. O., Rn. 9). Eine Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat die Klägerin nicht dargelegt. Zudem wäre diese Frage im vorliegenden Fall auch nicht klärungsfähig, weil die Klägerin die weitere Wohngeldfestsetzung vom 22. Januar 2015 für den Bewilligungszeitraum Januar bis Dezember 2015 nicht angegriffen hat und daher spätestens aus Sicht der Widerspruchsbehörde eine atypische Fallkonstellation vorlag, welche auch nach der Auffassung von Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba (a. a. O., § 27 Rn. 66) eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes gebot.

12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 1 GKG.

- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. John

Ranft